



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-119/2009-20
Ggst.: Flughafen Graz Betriebs GmbH,
8073 Feldkirchen bei Graz,
Parkhaus P2a - Flughafen Graz,
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16. Juli 2010

„Parkhaus P2a - Flughafen Graz“ Bezirk Graz - Umgebung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Parkhaus P2a - Flughafen Graz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit. b. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009
- § 1 Z. 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Flughafen Graz Betriebs GmbH, 8073 Feldkirchen bei Graz, Flughafenstraße Nr. 51, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 2 x 6 eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	<u>67,20</u>
Gesamt:	€	<u>78,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Technischen Bericht FVT vom 30.6.2009
	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Technischen Bericht IKK vom Mai 2009
	4 x € 3,60	=	€ 14,40	für Pläne
	2 x € 3,60	=	€ 7,20	für Betriebsbeschreibung FVT vom 7.4.2010
	2 x € 21,80	=	€ 43,60	für Ergänzungsbericht IKK vom Februar 2010
	1 x € 13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 11.8.2009
	<u>Gesamtsumme =</u>		<u>€ 165,60</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 11. August 2009 hat die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, namens und auftrags der Flughafen Graz Betriebs GmbH in 8073 Feldkirchen, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Errichtung eines Parkhauses mit insgesamt 835 Kfz-Stellplätzen („Parkhaus P2a – Flughafen Graz“), eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

2. Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

Auf dem bestehenden Betriebsgelände des Flughafens Graz in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz soll anstelle des bisherigen Parkplatzes P_{3S}, auf welchem derzeit 351 Stellplätze vorhanden sind, ein Parkhaus „P2a“ mit insgesamt 835 Kfz-Stellplätzen errichtet werden. Das Vorhaben soll im Osten des Geländes situiert werden. In nordwestlicher Richtung erstreckt sich nördlich des geplanten Vorhabens das Parkhaus „P2“ mit 835 Stellplätzen, im Südwesten des Vorhabens begrenzt das Vorhaben eine Straße, wobei sich jenseits dieser Straße im Süden der Parkplatz P4 mit insgesamt 425 Stellplätzen befindet und insgesamt rund 2.250 öffentliche Stellplätze auf dem Gesamtareal des Flughafens vorhanden sind. Im Westen wird das Gelände durch die Thalerhofstraße (L 379) begrenzt, jenseits dieser Straße befinden sich Felder und Wiesen und beginnt in einer Entfernung von ca. 100 Meter sodann geschlossene Bebauung.

Nähere Details sind den Einreichunterlagen zum Feststellungsantrag (Lagepläne der IKK Nr. 1

und Nr. 3, verkehrstechnische Untersuchung und Verkehrsdatenaufbereitung zur Berechnung der Lärm- und Luftschadmissionen vom Mai 2009 der IKK und Bericht der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik m.b.H. über die zu erwartende Veränderung in der Luftschadstoffbelastung durch das Bauvorhaben vom 30. Juni 2009) zu entnehmen.

3. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Einreichunterlagen zum Feststellungsantrag durch nachgereichte Unterlagen („Ergänzende Äußerung und Urkundenvorlage aus der Flughafen Graz Betriebs GmbH vom 4. Mai 2010“, „Verkehrstechnische Untersuchung – Ergänzungsbericht Februar 2010“ und „worst-case-Berechnung vom 7. April 2010 der FVD“ ergänzt.

4. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D nach Anhang 2 UVP-G 2000, da das gesamte Gebiet der Gemeinde Feldkirchen bei Graz als „belastetes Gebiet (Luft)“ gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 verordnet wurde.

5. Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob aus fachlicher Sicht durch Erweiterung des Stellplatzangebotes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (das heißt, ob und welche Beeinträchtigung nach Einschätzung der Sachverständigen plausiblerweise erwartet werden, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen können), wurden sachverständige Stellungnahmen aus den Fachgebieten Verkehrstechnik und Luftreinhaltetechnik eingeholt.

5.1 Der verkehrstechnische Amtssachverständige geht auf die verkehrlichen Projektsunterlagen ein und hebt daraus das Worst Case Szenario des Ergänzungsberichtes der IKK ZT-GmbH. vom Februar 2010 besonders hervor mit dem Ergebnis, dass es zu einer Abnahme von 145 Taxifahrten pro Tag und zu einer Zunahme an Fahrten mit Privat-PKW im Ausmaß von 223 Fahrten komme. Trotz Attraktivitätssteigerung für die Zufahrt mit Eigen-PKW kann in Summe von einer nahezu gleich bleibenden Fahrtenanzahl (gemeint: wie bisher) ausgegangen werden. Aus verkehrlicher Sicht wird das in den Einreichunterlagen dargestellte Szenario unter den angenommenen Voraussetzungen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen als plausibel angesehen (Stellungnahme vom 28. Mai 2010 - OZ. 14).

5.2. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige beschreibt in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2010 (OZ. 13) das geplante Projekt, nennt die Beurteilungsgrundlagen, geht auf Schwellenwertkonzept und Emissionen, sowie auf die den Projektsunterlagen zu entnehmende Immissionsbeurteilung ein und kommt darauf aufbauend zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig, schlüssig und plausibel. Durch die vom Verkehr freigesetzten Emissionen werden keine Immissionszusatzbelastungen verursacht, die im Bereich der nächsten Wohnobjekte zu Zusatzbelastungen führen, die als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Die Konzentrationen sind bereits an der jeweiligen Grundstücksgrenze auf Werte unter der Relevanzschwelle abgesunken. Kumulationen mit anderen gleichartigen Quellen sind hier nicht vorhanden. Aus fachlicher Sicht ist bei Umsetzung des Projektes nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

6. Im Rahmen des Parteiengehörs gaben die Umweltschützerin für das Land Steiermark (OZ. 17, die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (OZ. 18) und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (OZ. 19) Stellungnahmen ab.

6.1. Die Umweltsachverständigen legen dar, dass - zumal das Vorhaben offenbar im Wesentlichen dazu dienen soll, die Parkplatzsituation für die Fluggäste komfortabler zu gestalten und weniger dazu, zusätzliche Nachfrage zu bedienen - die Beurteilung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen und den Amtssachverständigen für Luftreinhaltungstechnik nachvollziehbar sei und der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes somit nicht wesentlich beeinträchtigt werden, weshalb für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erkennbar sei.

6.2. Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das gegenständliche Vorhaben nicht dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung, sondern jenem des Luftfahrtrechtes unterliege. Nach dem Luftfahrtgesetz sei für die Bewilligung und allenfalls Bewilligung der Bodeneinrichtung das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde anzusprechen.

6.3. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan weist darauf hin, dass sich das geplante Vorhaben innerhalb des Grundwasserschutzbereiches zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kalsdorf (LGBI.Nr. 92/1990 i.d.g.F.) befindet. Während der Bau- und Betriebsphase sei daher ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser von Nöten. Empfehlungen für das erforderliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren werden detailliert gegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann bei Einhaltung der Planungs- und Errichtungshinweise keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP-Gesetzes festgestellt werden.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

7. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsachverständigen festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

8. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

9. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

10. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich hinsichtlich der Luftschadstoffe PM10 und Stickstoffdioxid in einem belasteten Gebiet der Kategorie D gemäß § 1 Z 6 lit a der

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II 483/2008.

11. Die Errichtung des Parkhauses „P 2a Flughafen Graz“ ist demnach unter Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit b des UVP-G 2000 zu subsumieren: „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“

12. Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 des UVP-G 2000 ist für Änderungen von in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

13. Wie sich aus der Vorhabensbeschreibung ergibt, soll auf dem Gelände des bisherigen Parkplatzes mit derzeit 351 Stellplätzen ein Parkhaus mit insgesamt 835 Stellplätzen errichtet werden. Mit der Errichtung dieses Parkhauses würden daher weitere 484 Stellplätze geschaffen.

Die derzeit rund 2.250 öffentlichen Stellplätze auf dem Gesamtareal des Flughafens überschreiten sowohl den Schwellenwert nach Spalte 3, als auch nach Spalte 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Die Schaffung von zusätzlich 484 Stellplätzen erreicht jedoch nicht die in § 3a Abs 3 Z 1 normierte Schwelle von 50 % des Schwellenwertes bei Betrachtung des Schwellenwertes von 1.500 Stellplätzen nach Anhang 1 Z 21 Spalte 2 zum UVP-G 2000. Wohl aber werden im vorhin aufgezeigten Sinn 50 % des Schwellenwertes nach Spalte 3 (Schwellenwert von 750 Stellplätzen) des Anhanges 1 Z 21 zum UVP-G 2000 überschritten.

14. Das Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs 4 iVm Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit b des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik stellt in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 25.5.2010 ausdrücklich fest, dass bezüglich der Luftschadstoffimmissionen bei der Umsetzung des Projektes nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Auch wurde vom Amtssachverständigen für Verkehr festgestellt, dass das den Berechnungen zugrunde liegende Worst-Case Szenario und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen als plausibel angesehen werden können. Aus rechtlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D (Schutz der Luft vor relevanten Luftbelastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid) verordnet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

15. Somit war für das gegenständliche Vorhaben festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, als Vertreter der Flughafen Graz Betriebs GmbH, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-124/2010;
3. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8021 Graz, Bahnhofgürtel Nr. 85, als Luftfahrtbehörde (2-fach, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach));
4. die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, 8073 Feldkirchen bei Graz, Triester Straße Nr. 57, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
5. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Projektmanagement Verfahrensführung Flughäfen, Radetzkystraße Nr. 2, 1031 Wien, als Oberste Luftfahrtbehörde;

nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte, zu GZ.: FA19A-77Fe5-2004/260;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer-

lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail:
uvp@umweltbundesamt.at ;

8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.: